

## Satzung

des Vereins,

Palästinensische Gemeinde München e.V.

§ 1

## Name, Sitz

Die Palästinensische Gemeinde München e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## 10 Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der AO, sowie der damit verbundenen Aus-, Fort- und Weiterbildung und die Wissenschaft und Forschung;
  2. die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der AO;
  3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der AO;
  4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 der AO;
  5. die Durchführung und Unterstützung sozialer und caritativer Aufgaben im In- und Ausland im Sinne von § 53 AO; und
  6. die Förderung der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 der AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Durchführung kultureller Aktivitäten, Veranstaltungen und Konzerte im In- und Ausland.
  2. Veranstaltung von Podiumsdiskussionen, Infoabende und Vorträge über Palästina
  3. Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Vereinen, Gruppen und Institutionen zur Förderung des sozialen Friedens in der Gesellschaft.
  4. Förderung des Dialogs mit den demokratischen Gruppen in Bayern und Deutschland für den Frieden in Palästina und in der Welt.
  5. Bildung und Kulturarbeit beispielsweise Sprachkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
  6. Unterstützung der palästinensischen Folklore und Kultur.
  7. Jugendaustausch zwischen Deutschland und Palästina.
  8. Humanitäre Unterstützung für die Zivilbevölkerung in den palästinensischen Gebieten in der Notfall- und Katastrophenhilfe jeder Art.

§ 2

## **Selbstlosigkeit**

42 Der Verein ist selbstlos t ig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
43

44

### § 3

45

#### **Mittelverwendung**

46 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die  
47 Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

48

49

### § 4

#### **Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale**

51

- 52 1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,  
53 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 54 2. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des  
55 Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz  
56 der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen  
57 (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der  
58 finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a  
59 EStG) in Form pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung  
60 kann geleistet werden.

61

62

### § 5

63

#### **Vermögensbindung**

64

65

66 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen  
67 des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere  
68 steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

69

- 70 1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in den palästinensischen Gebieten im Sinne  
von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der AO,
- 71 2. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung in den palästinensischen  
Gebieten im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der AO, oder
- 72 3. die Unterstützung von Personen in den palästinensischen Gebieten, die im Sinne von  
73 § 53 AO wegen Notfällen und Katastrophen bedürftig sind.

74

75

### § 6

76

#### **Mitgliedschaft**

77

78

- 79 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sein, die die Rechte des  
80 palästinensischen Volkes auf Freiheit und Staatlichkeit unterstützt.
- 81 2. Ehrenmitglied des Vereins kann jede volljährige Person sein, die nachweislich sich  
82 für die Unterstützung des palästinensischen Volks einsetzt. Der Vorstand erteilt die  
83 Ehrenmitgliedschaft auf Antrag eines oder mehreren Vereinsmitglieder. Die  
84

- 85 Ehrenmitglieder nehmen an den Sitzungen und Versammlungen des Vereins teil. Sie  
86 haben kein Stimmrecht und dürfen keine Ämter im Verein antreten.  
87
- 88 3. Mit der Aufnahme ist die Mitgliedschaft wirksam. Die Aufnahme ist schriftlich zu  
89 beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher  
90 Stimmenmehrheit. Lehnt der Vereinsvorstand die Aufnahme ab, so kann der  
91 Antragssteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese  
92 entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.  
93
- 94 4. Die Mitgliedschaft endet  
95 a. mit dem Tod (natürliche Person) des Mitgliedes  
96 b. durch Austritt, oder  
97 c. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber  
98 mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.  
99
- 100 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Ansehen  
101 des Vereins schweren Schaden zugefügt oder sonst in schwerwiegender Weise  
102 gegen die Interessen des Vereins verstößen hat. Über den Ausschluss entscheidet  
103 der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang  
104 der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses sich mit der Mitgliederversammlung in  
105 Verbindung zu setzen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitglieder-  
106 versammlung. Die Kontaktaufnahme mit der Mitgliederversammlung muss schriftlich  
107 erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet  
108 über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen  
109 Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der  
110 schriftlichen Mitteilung des Vorstandbeschlusses oder der Entscheidung der  
111 Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf  
112 einen Anteil am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.  
113

## 114 § 7

### 115 Mitgliedsbeiträge

- 116
- 117 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe  
118 und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.  
119
- 120 2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.  
121
- 122 3. Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden  
123 bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen  
124 Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von  
125 Baumaßnahmen und Projekten.  
126
- 127 4. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels  
128 Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu  
129 verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende  
130 Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
131
- 132 5. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der  
133 Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein

134 gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie evtl.  
135 Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein  
136 bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.  
137  
138  
139

140 **§ 8**

141 **Organe**  
142

143 Organe des Vereins sind:

- 144 1. der Vorstand  
145 2. die Mitgliederversammlung

146 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien  
147 beschließen.

148

149 **§ 9**

150 **Vorstand**  
151

- 152 1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden  
153 Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.  
154
- 155 2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand  
156 im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und  
157 außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden  
158 Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des  
159 Vertretungsvorstandes sein.  
160
- 161 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
162 gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein  
163 Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein  
164 Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.  
165
- 166 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben,  
167 soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan  
168 zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:  
169     a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung  
170     b) Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen  
171         der stellvertretenden Vorsitzenden.  
172     c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
173     d) Die Aufstellung des Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,  
174         Erstellung des Jahresberichtes.  
175     e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.  
176     f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.  
177
- 178 5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen  
179 und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender  
180 Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den

- 181 Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden  
182 Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der  
183 Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 184
- 185 6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
186 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen  
187 Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.  
188 Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu  
189 unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:  
190 a) Ort und Zeit der Sitzung  
191 b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und  
192 c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

193

194 Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle  
195 Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die  
196 Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu  
197 verwahren.

## 199 § 10

### 200 Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

201

202 Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des  
203 Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der  
204 Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

205 1. Vorsitzender

206 Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen,  
207 öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des  
208 Vorstandes und weiterer Gremien

209 2. stellvertretender Vorsitzender

210 allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher  
211 Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

212 3. Schatzmeister

213 Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher  
214 Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von  
215 Steuererklärungen

216 4. Schriftführer

217 Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den  
218 Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage und  
219 Datenbank des Vereins

220 Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts-  
221 und Aufgabenverteilungsplan geben.

222  
223

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
    - a) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
    - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
    - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
    - d) die Änderung der Satzung,
    - e) die Auflösung des Vereins,
    - f) die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
    - g) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und
    - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Mai eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
  3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift (E-Mail) gerichtet wurde.
  4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
  5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
  6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
  7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte, anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

- ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem einzigen Wahlgang gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die ersten sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen werden zum Vorstand genannt. Für die umstrittenen Positionen mit Stimmengleichheit, wird ein zweiter Wahlgang für die Kandidaten mit den gleichen Stimmen durchgeführt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Die Vorstandmitglieder verteilen dann die Aufgaben des Vorstandes unter sich.
10. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
- a) Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
  - b) Tagesordnung und Anträge
  - c) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - d) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen
- Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

München, den 08.02.2015

.....

(Unterschriften)